

büren *an der aare*
einwohnergemeinde

Friedhofreglement (FHR)

vom 4. Dezember 2001

(inkl. Ergänzung Gebührentarif vom 3. Dezember 2002
und Änderungen vom 5. Dezember 2006 und
1. Juni 2010)

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN-----	3
FRIEDHOFORDNUNG-----	3
GRÄBER UND GRABMÄLER-----	5
AUFBAHRUNGSHALLE UND BESTATTUNGSFEIERN-----	7
SCHLUSSBESTIMMUNGEN-----	8
ANHANG-----	9

Gesetzliche Grundlagen:

- Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
- Dekret über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1)
- Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904 (BSG 556.2)
- Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2000 (inkl. Anpassungen)

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen in der Gemeinde Büren an der Aare.</p> <p>² Die Aufgaben und Befugnisse der für den Friedhof zuständigen Organe und Personen sind in der Gemeindeordnung und in der gestützt darauf erlassenen Verwaltungsverordnung geregelt.</p>
Beerdigungsbe- willigung	<p>Art. 2</p> <p>Der Totengräber darf Bestattungen auf dem Friedhof Büren an der Aare nur vornehmen, wenn die zuständige Stelle der Gemeinde es bewilligt hat.</p>
Beerdigungszeit- punkt und Abdan- kung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Wenn die Angehörigen eines Verstorbenen es nicht anders verfügen, so geschieht die Beerdigung unter Kirchenglockengeläute und in Verbindung mit einer gottesdienstlichen Versammlung.</p> <p>² Für die Abdankung in der Kirche sind die Vorschriften der Kirchgemeinden massgebend.</p>
Gebühren	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Begräbniskosten werden nach dem im Anhang enthaltenen Tarif verrechnet und von den Hinterbliebenen bezogen. Der Totengräber stellt Rechnung und besorgt das Inkasso.</p> <p>² Der Totengräber bezieht keine feste Besoldung von der Gemeinde.</p>

Friedhofordnung

Friedhofruhe	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.</p> <p>² Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>³ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den öffentlichen Anlagen, das Entwenden von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen und Gebäude sind untersagt.</p> <p>⁴ Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.</p> <p>⁵ Der Friedhof darf nicht als öffentlicher Durchgang benutzt werden.</p>
--------------	---

- Art. 6**
- Unterteilung ¹ Die Friedhofanlage ist unterteilt in:
- eine Abteilung Reihengräber für Erwachsene;
 - eine Abteilung Reihengräber für Kinder;
 - eine Abteilung Familiengräber;
 - eine Abteilung für Urnen.
- ² Das zuständige Organ der Gemeinde kann im Rahmen der Gestaltung des Friedhofs weitere Abteilungen oder Bereiche ausscheiden.
- Art. 7**
- Aufhebung von Gräberreihen ¹ Nach Ablauf der in Artikel 13 bestimmten Ruhedauer kann das zuständige Organ der Gemeinde die Aufhebung von Gräberreihen verfügen.
- ² Anordnungen zur Aufhebung von Gräberreihen sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeiten im Amtsanzeiger zu publizieren. Soweit die Hinterbliebenen bekannt sind, werden sie persönlich benachrichtigt.
- ³ Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen geräumt, so verfügt das zuständige Organ der Gemeinde über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.
- Art. 8**
- Gräbermasse ¹ Die Gräber müssen in der Regel folgende Masse aufweisen (in cm):
- | | <i>Länge:</i> | <i>Breite:</i> | <i>Tiefe:</i> |
|-------------------------|---------------|----------------|---------------|
| Erwachsene | 190 | 80 | 180 |
| Kinder (3 - 12 Jahre) | 130 | 60 | 150 |
| Kinder (unter 3 Jahren) | 140 | 60 | 120 |
- ² Der Grababstand soll mindestens 30 cm betragen.
- ³ Reihengräber müssen in gerader Flucht zu liegen kommen.
- ⁴ Urnen können auf bestehenden Reihengräbern bis zu deren Aufhebung beigesetzt werden. Sie sind 80 cm tief zu versenken.
- Art. 9**
- Särge und Urnen ¹ Die Särge sollen aus weichen, leicht verweslichen Holzarten und nicht grösser erstellt werden, als die Dimensionen der Leichname es erfordern.
- ² Särge dürfen niemals übereinander, sondern nur nebeneinander gelegt werden.
- ³ Urnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen verweslichen Materialien herzustellen.
- Art. 10**
- Gestaltung und Bepflanzung Das zuständige Organ der Gemeinde bestimmt zusammen mit dem Friedhofgärtner die Gestaltung des Friedhofs, die zusätzliche Bepflanzung sowie die Ordnung der Gräberreihen in den betreffenden Abteilungen.

- Art. 11**
- Aufsicht
- ¹ Das zuständige Organ der Gemeinde sorgt für die genügende Einzäunung des Friedhofs. Es führt regelmässig Begehungen auf dem Friedhof durch.
- ² Der Friedhofgärtner besorgt die Aufsicht im Friedhof.

Gräber und Grabmäler

- Art. 12**
- Grabschliessung
- ¹ Unmittelbar nach der Bestattung oder der Beisetzung ist das Grab zu schliessen.
- ² Jedes Grab erhält sofort eine fortlaufende Nummer. Die Nummersteine sind einheitlich auf die Gräber zu setzen.
- ³ Der Friedhofgärtner führt die Gräberkontrolle.

- Art. 13**
- Ruhedauer / Grabesruhe
- ¹ Die Grabesruhe beträgt für alle Gräber 25 Jahre.
- ² Für reservierte Familiengräber kann die Grabesruhe um weitere 10 und/oder 25 Jahre verlängert werden.

- Art. 14**
- Reservierte Familiengräber
- ¹ Das Areal für reservierte Familiengräber, höchstens 4 m², wird nach dem jeweils geltenden Tarif zur Verfügung gestellt.
- ² Die Angehörigen ziehen für die Gestaltung des Grabes das zuständige Organ der Gemeinde bei. Dieses entscheidet endgültig.

- Art. 15**
- Grabmäler
- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an die Verstorbenen wach hält und eine Aussage über deren Leben oder Glauben enthalten kann.
- ² Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportion, Motiv und Schrift überzeugen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.
- ³ Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

- Art. 16**
- Bewilligung der Grabmäler
- ¹ Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung des zuständigen Organs der Gemeinde einzuholen. Das Gesuch hat sämtliche Angaben sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten.
- ² Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.
- ³ Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen nach Massgabe des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

Art. 17
 Masse und Material
 der Grabmäler

¹ Die Grabmäler müssen folgende Mindest- und Maximalmasse aufweisen (in cm):

	<i>Breite:</i>	<i>Höhe:</i>	<i>Dicke:</i>
Kindergräber	30 – 42	60 – 80	12 – 20
Reihengräber	40 – 52	100 – 120	14 – 35
Familiengräber	30 – 120	100 – 120	14 – 35
Urnengräber (Steine)	30 – 52	80 – 100	14 – 25
Urnengräber (Platten)	30 – 52	40 – 50	10 – 15

² Die Bodenplatte des Grabmals muss 20 cm unter die Erdoberfläche versetzt werden.

³ Alle Gräber müssen eingefasst werden. Bei Reihengräbern sind die vom Totengräber gelieferten U-Ringe zu verwenden.

⁴ Folgende Materialien und Formen dürfen für Grabmäler nicht verwendet werden:

- a. auffällig gefärbte Steine;
- b. Monumente in Obelisk- und auffälligen Fantasieformen;
- c. Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie Holzkreuze oder Baumstämme in Stein oder Blech;
- d. Fotografien.

⁵ Das zuständige Organ der Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 18
 Setzen der Grabmäler

¹ Grabmäler dürften frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung aufgestellt werden.

² Auf Urnengräbern darf das Grabmal sofort nach der Beisetzung gesetzt werden.

³ Der Friedhofgärtner muss 2 - 3 Tage vor dem Setzen der Grabmäler informiert werden. Er kontrolliert, ob das Grabmal der Bewilligung entspricht.

Art. 19
 Eigentum und Haftung

¹ Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen. Diese sind verantwortlich für seine Standfestigkeit.

² Die Gemeinde Büren a.A. ist nicht haftbar für die Beschädigung von Gräbern und Grabmälern durch Dritte oder durch Naturgewalt.

Art. 20
 Grabunterhalt und Bepflanzung

¹ Anpflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen.

² Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Anlagen oder Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen dies die Angehörigen nicht, hat das zuständige Organ der Gemeinde das Nötige vorzukehren.

³ Künstliche Pflanzen und Blumen sind als Grabschmuck nicht gestattet.

⁴ Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Sträucher und Bäumchen) muss vom Friedhofgärtner bewilligt werden. Auf den Gräbern dürften keine hochwachsenden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Art. 21

Abfälle

Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern getrennt zu entsorgen.

Aufbahrungshalle und Bestattungsfeiern

Art. 22

Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung Verstorbener aus den Gemeinden Büren und Meienried in den Aufbahrungsräumen ist kostenlos. Für die Aufbahrung Auswärtiger ist die im Anhang aufgeführte Gebühr zu entrichten.

² Der Besucherraum ist für die Angehörigen der Verstorbenen bestimmt.

³ Blumen und Kränze können in der Aufbahrungshalle deponiert werden, solange es der Platz erlaubt.

Art. 23

Bestattungsfeiern

Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden, nach Absprache mit der zuständigen Stelle der Gemeinde, in der Regel um 11:00 Uhr oder um 13:30 Uhr statt.

² Der Zutritt zu den Aufbahrungsräumen wird den Angehörigen und den Teilnehmern an der Bestattungsfeier bis 20 Minuten vor der Bestattung erlaubt, wobei nur die Besucherräume betreten werden dürfen. Die Angehörigen dürfen den Vorraum bis zum Beginn der Feier als Aufenthaltsraum benützen.

³ Wurde der Leichnam anderswo aufgebahrt, so ist er bis spätestens 45 Minuten vor Beginn der Bestattungsfeier in die Aufbahrungshalle zu überführen.

⁴ Das Kirchengeläute beginnt zu der für die Bestattungsfeier festgesetzten Zeit und dauert fünf Minuten.

⁵ Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt. Die Teilnehmer an der Bestattungsfeier besammeln sich vor Beginn des festgesetzten Zeitpunkts auf dem Friedhof. Wünschen die Angehörigen einen letzten Gang zum Grab, so müssen sie das im voraus mitteilen.

⁶ Der Sarg wird 30 Minuten vor Beginn der Bestattungsfeier geschlossen und vor der Halle aufgebahrt. Bei Kremationen wird die Leiche ins Krematorium überführt.

Art. 24

Kirchliche Feier

¹ Die Art der kirchlichen Feier ist den Angehörigen überlassen. Die Feier oder Abdankung findet in der Regel nach der Bestattung statt.

² Der Sarg oder die Urne dürfen nicht in der Kirche aufgebahrt werden.

Schlussbestimmungen

Strafbestimmung	<p>Art. 25 Wer vorsätzlich gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse nach Artikel 58 Gemeindegesetz bestraft.</p>
Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 26</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch das kantonale Amt für Migration und Personenstand am 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>² Das Reglement vom 14. April 1987 über das Begräbniswesen mit Gebührentarif wird aufgehoben.</p> <p>³ Die Ergänzung des Gebührentarifs (Anhang) betreffend „III. Aufbahnhalle; Benützung ohne Bestattung oder Beisetzung“ tritt vorbehältlich der Genehmigung durch das kantonale Amt für Migration und Personenstand am 1. Januar 2003 in Kraft.</p> <p>⁴ Die Änderungen von Art. 17 Abs. 1 und die Ergänzungen des Gebührentarifs (Anhang) treten am 1. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>⁵ Die Änderung von Art. 13 Abs. 2 und die Ergänzung des Gebührentarifs (Anhang) treten am 1. Juni 2010 in Kraft.</p>

ANHANG

Gebührentarif

Gebührenrahmen (inkl. Mehrwertsteuer)

I. Gräber

1. Familiengrab

1.1. Reserviertes Familiengrab, je 25 Jahre 3'000 – 5'000 Franken

1.2. Reserviertes Familiengrab, je 10 Jahre 1'200 – 2'000 Franken

2. Reihengrab

2.1. für Ortsansässige 300 – 600 Franken

2.2. für Auswärtige 500 – 1'000 Franken

3. Urnengrab / Gemeinschaftsgrab

3.1. für Ortsansässige 250 – 500 Franken

3.2. für Auswärtige 400 – 800 Franken

- Für die Bestattung von ehemaligen Gemeindegürgern wird auf Gesuch hin der Tarif für Ortsansässige verrechnet, wenn deren Wegzug in den letzten 10 Jahren vor der Bestattung erfolgte.
- Für eine Urnenbestattung auf einem bestehenden, bereits bezahlten Reihen- oder Urnengrab wird die Gebühr gemäss Ziff. 2 bzw. 3 für die Restdauer erhoben, d.h. für jedes seit der ersten Bestattung verflossene volle oder angebrochene Kalenderjahr reduziert sich die Gebühr um 1/25.

II. Totengräber

1. Öffnen und schliessen des Grabes 900 – 1'800 Franken

2. Öffnen und schliessen des Urnengrabes 300 – 600 Franken

3. Extras

3.1. Dekoration Reihengrab 100 – 200 Franken

3.2. Dekoration Urnengrab 50 – 100 Franken

3.3. Mehraufwand bei mehr als 10 Kränzen 50 – 100 Franken

4. prov. Schrifttafeln 35 – 100 Franken

5. Schrifttafeln für Gemeinschaftsgrab 140 – 250 Franken

6. U-Ringe für Reihengräber 200 – 400 Franken

III. Aufbahrungshalle

1. Benützung für Bestattungsfeiern ohne Bestattung oder Beisetzung 240 – 350 Franken

2. Aufbahrung für Auswärtige 240 - 350 Franken

IV. Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat legt die jeweils gültigen Gebühren auf Antrag des zuständigen Organs der Gemeinde im Rahmen dieses Anhangs in einer Verordnung fest.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben das vorliegende Friedhofreglement in der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2001 genehmigt.

Der Ergänzung des Gebührentarifs (Anhang) betreffend „III. Aufbahrungshalle; Benützung ohne Bestattung oder Beisetzung“ hat die Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2002 zugestimmt.

Den Änderungen in Art. 17 Abs. 1 sowie den Ergänzungen im Gebührentarif im Anhang hat die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2006 zugestimmt.

Den Änderungen in Art. 13 Abs. 2 sowie den Ergänzungen im Gebührentarif im Anhang hat die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2010 zugestimmt.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare Gemeindeversammlung

Hermann Käser
Präsident

Marco Reber
Sekretär

Auflagezeugnisse

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Friedhofreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Büren an der Aare, 7. Januar 2002

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass die Ergänzung des Gebührentarifs (Anhang) betreffend „III. Aufbahrungshalle; Benützung ohne Bestattung oder Beisetzung“ während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Büren an der Aare, 6. Januar 2003

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen von Art. 17 Abs. 1 betreffend die Masse der Grabmäler sowie die Ergänzungen im Gebührentarif (Anhang) während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Büren an der Aare, 8. Januar 2007

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen von Art. 13 Abs. 2 betreffend die Verlängerungsdauer von Familiengräber sowie die Ergänzungen im Gebührentarif (Anhang) während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Region Büren AG publiziert.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeschreiberei

Marco Reber, Gemeindeschreiber

Dieses Reglement ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Es kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch>

ausgedruckt werden.